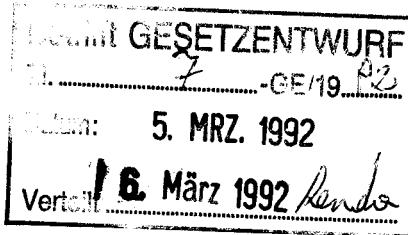


Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, 4. März 1992

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

zur gefälligen Kenntnis.



Der Amtsführende Präsident des
Landesschulrates für Burgenland:

Dr. Krutzler eh.

F.d.R.d.A.

A handwritten signature that appears to be "Krenn".

Landesschulrat für Burgenland

7001 Eisenstadt, Kernausteig 3, Telefon (0 26 82) 37720, 38640, 38910, 38920, 3671, 3672, 3673
Telefax (0 26 82) 3772 DW 79, DVR: 00064386

Bei Antwortschreiben Bezugszahl anführen!
Zahl: LSR/II-37/12-1992

Eisenstadt, 4. März 1992
Sachbearb.: Dr. Pötschacher
Durchwahl: 14

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird;
Stellungnahme
Bezug: GZ. 12.940/36-III/2/91

Der Landesschulrat für Burgenland erlaubt sich gemäß § 7 Abs. 3 BSchAG, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Bestimmte Änderungen berücksichtigen den schulischen Alltag und werden daher befürwortet. Nachstehende Äußerungen beziehen sich nur auf wesentliche Fragen des Unterrichtes bzw. der Einhaltung des rechtsstaatlichen Prinzipes.

Es darf auf den Widerspruch der "Aufstiegsautomatik" mit den Autonomiebestrebungen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst für die einzelne Schule hingewiesen werden, da hier der Lehrerkonferenz jene autonome Entscheidung, die sie bisher treffen konnte, durch die bundeseinheitliche Automatik entzogen wird.

Weiters darf aus pädagogischer Sicht festgestellt werden, daß jede Art von Aufstiegsautomatik unbedingt mit einer pädagogischen Förderung des mit einem "Nicht genügend" aufsteigenden Schülers verbunden sein müßte, um dessen Betreuung im Hinblick auf seine Wissensdefizite sicher zu stellen.

ad. § 3 Abs. 6: Diese Regelung kommt sicherlich dem leistungsbereiten Schüler sehr entgegen.
In einer Durchführungsverordnung soll aber eine Frist für die Feststellung verankert werden.

- ad. § 3 Abs. 7 a: Auch diese Regelung ist sehr realitätsbezogen.
- ad. § 18 Abs. 1: Kommt dem Förderungsauftrag des erziehenden Lehrers sehr entgegen.
- ad. § 25 Abs. 3: Aus pädagogischen und administrativen Gründen ist der VARIANTE 1 der Vorzug zu geben.
An Berufsschulen wird der VARIANTE 3 der Vorzug gegeben, denn in der dualen Ausbildung wird bei Wiederholungen einer Klasse die Parallelität zwischen betrieblicher Ausbildung und schulmäßiger Ergänzung zerstört
- ad. § 35 Abs. 1: Stellt eine wichtige Korrektur bei den BHS dar und wird sehr begrüßt.
- ad. § 42 Abs. 6: Diese realitätsnahe Änderung wird sehr befürwortet.
- ad. § 59 Abs. 7 bis 10: Die Änderungen entsprechen der Schulwirklichkeit und werden begrüßt.
- ad. § 71 Abs. 8 1. Satz: Jegliche Einschränkung der Berufsmöglichkeiten (auch nach abgelegter Wiederholungsprüfung) ist entschieden abzulehnen, zumal es verfassungsrechtlich sehr bedenklich erscheint, wenn nach der Entscheidung im Juni eine andere Möglichkeit (Berufung bis zur obersten Behörde) offensteht.
- ad. § 72 a: Wird abgelehnt, da es für Schüler und Eltern nicht einsichtig ist, wenn der Schüler zwar in der nächsthöheren Schulstufe positive Ergebnisse erzielt, aufgrund der negativen Berufungsentscheidung aber zurückgestuft werden muß - und dies womöglich nach einem längeren Zeitraum.

Ansonsten wird gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf sowie gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird, kein Einwand erhoben.

Der Amtsführende Präsident des
Landesschulrates für Burgenland:

Dr. Krutzler eh.

F.d.R.d.A.

